

Amtsblatt



für den Landkreis Kelheim

Nr. 33 vom 18.12.2020

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:				
Weihnachts- und Neujahrsgruß des Landrats				
Landratsamt Kelheim Archivpflege im Landkreis Kelheim				
Stadt Abensberg Einleitungsvertrag zwischen dem Eigenbetrieb Stadtwerke Abensberg und der Gemeinde Biburg	498			
Zweckverband zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe 2.Satzung zur Änderung der Beitrags-u.Gebührensatzung				
Sparkasse Landshut				
Aufgebot einer verlorengegangenen Sparurkunde Geldfunde Aufgebot einer verlorengegangenen Sparurkunde	509 510 510			
Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe				
Beitragssatzung f. d. Verbesserung u. Erneuerung d. WVeinrichtung Beitrags- u. Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung Satzung für die öffentliche WVeinrichtung	511 514 519			
*				





Weihnachts- und Neujahrsgruß des Landrats

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in diesem Jahr ist auch die Weihnachtszeit sehr besonders. Wer hätte zu Beginn des Jahres gedacht, dass wir jemals auf Verhaltensmuster verzichten müssen, die tief in unserer Kultur verankert sind. Abstand halten, Maske tragen, Beschulung im Distanzunterricht sowie soziale Kontakte minimieren – es ist schon eine sehr spezielle Zeit mit großen Herausforderungen für unsere Gesellschaft und für unser Land. Seit März befinden wir uns nun schon in dieser Pandemie, aber ich bin zuversichtlich und optimistisch, dass es der Forschung und Medizin gelingen wird, diese Pandemie zu bezwingen.

Diese Situation hat aber gezeigt, wie groß der Zusammenhalt in unserer Gesellschaft und ganz besonders in unserer Heimatregion ist. Die Menschen in unserem Landkreis haben in den letzten Monaten wirklich Großartiges geleistet. Dafür möchte ich Ihnen meinen tiefen Respekt und meinen Dank aussprechen.

Lassen Sie mich zum Ende dieses außergewöhnlichen Jahres nochmals kurz zurückblicken.

Corona

Als im März der Katastrophenfall durch den Bayerischen Ministerpräsidenten ausgerufen wurde, war dies auch für uns als Kreisverwaltungsbehörde mit besonderen Herausforderungen verbunden. Eine Koordinierungsgruppe wurde hierfür eigens installiert und eingerichtet, bestehend aus Vertretern der Landkreisführung und Verwaltung, Hilfsorganisationen, Ärzten und Vertretern unserer Kliniken sowie Vertreter der Polizeiinspektionen Kelheim und Mainburg. Die Koordinierungsgruppe tagt seitdem regelmäßig und stimmt sich bei der Umsetzung der Maßnahmen, Gesetze und Verordnungen zum Infektionsschutz ab. Die Amtsärzte sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes sind seit dem ersten bestätigten Corona-Fall im Landkreis Kelheim im März 2020 sprichwörtlich "rund um die Uhr" im "Dauer-Einsatz". Dafür möchte ich an dieser Stelle ein ganz großes Dankeschön aussprechen.

Nationales Naturmonument

Im Februar durften wir in der Weltenburger Enge Bayerns erstes Nationales Naturmonument eröffnen. Es ist das erste seiner Art und damit wird dieser sensible Bereich unter besonderen Schutz gestellt. Eine große Chance, Naturschutz und Tourismus in Einklang zu bringen und die Menschen für den Schutz dieser einzigartigen Landschaft zu sensibilisieren.

Mobilität der Zukunft

Eine der wohl spektakulärsten Innovationen in der Geschichte der Mobilität sind selbstfahrende Fahrzeuge. Mit dieser zukunftsweisenden Technologie begann im März auch in unserem Landkreis ein neues Zeitalter im öffentlichen Verkehr. In Abensberg und Kelheim durften wir als erster Landkreis in Deutschland zwei hochautomatisierte elektrische Kleinbusse im öffentlichen Raum installieren. Auch mit dem Ruf-Expressbus "KEXI" erweiterten wir das ÖPNV-Angebot in der Region. Zwei wegweisende Meilensteine für unseren Landkreis.

Kunst- und Kulturpreis

Im Zweijahresrhythmus verleiht der Landkreis Kelheim diesen Preis: In diesem Jahr wurden damit die Passionsspiele Altmühlmünster e.V. ausgezeichnet. Der Verein steht ganz in der Tradition der christlichen Passionsspiele und pflegt den zeitgemäßen Umgang mit den Grundlagen und Traditionen des christlichen Glaubens und spricht nicht nur religiös geprägte Teile der Gesellschaft an. Am 14.10.2020 fand im Landratsamt die feierliche Übergabe an den Preisträger Passionsspiele Altmühlmünster e.V. statt. Der Preis wird seit 1999 vom Landkreis Kelheim in Zusammenarbeit mit der Kreissparkasse Kelheim vergeben und ist mit 5.000 €dotiert.

Integrationspreis

Der Integrationspreis ging in diesem Jahr an den Mainburger Verein TatBayern e.V.. Die Gemeinschaft für Bildung, Wissenschaft und Kultur arbeitet bayernweit und setzt sich besonders für die Bildungschancen von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund ein. Der Landkreis Kelheim verlieh gemeinsam mit der Kreissparkasse Kelheim als Sponsor zum zweiten Mal den Integrationspreis. Dieses Jahr ist der Geldpreis mit 2.000 € dotiert. An dieser Stelle möchte ich der Kreissparkasse Kelheim für die finanzielle Unterstützung sowohl für den Kunst- und Kulturpreis als auch den Integrationspreis danken.

Onlineplattform vollregional.de

Im September gab unsere Wirtschaftsförderung den Startschuss für die Onlineplattform vollregional.de. Die Einschränkungen durch den "Lockdown" brachte auch die Regionalität wieder mehr in das Bewusstsein der Bevölkerung. Auf vollregional.de präsentieren sich regionale Anbieter verschiedenster Branchen. Eine derartige digitale Plattform ist zwar schnell auf den Weg gebracht, aber eben nicht von heute auf morgen umzusetzen. Daher freut es mich besonders, dass wir die Onlineplattform innerhalb weniger Wochen umsetzen konnten und sich mittlerweile über 140 regionale Anbieter dort präsentieren.

Filmprojekt des Regionalmanagements

Mit dem Projekt "Zukunftslandkreis – mein Landkreis, meine Heimat." brachte das Regionalmanagement ein wirklich beeindruckendes Projekt auf den Weg. Die sechsteilige Filmreihe zeigt eindrucksvoll, wie Leben und Arbeiten im Landkreis Kelheim erlebbar gemacht wird und wie gut interdisziplinäres Arbeiten auch innerhalb unserer Behörde funktioniert. Zusammen mit unserer Pressestelle hat das Regionalmanagement dies auf höchstem Niveau umgesetzt. Bei diesem Filmprojekt handelt es sich um eine Fördermaßnahme des Freistaates.

Neues Beschilderungskonzept für die Abfallentsorgungseinrichtungen im Landkreis Kelheim

Das Wertstoffzentrum in Arnhofen sowie die Deponie/Wertstoffzentrum Haunsbach wurden mit einer neuen modernen Beschilderung (Stehle und Fahnenmasten mit Landkreis-Flaggen) ausgestattet. Beide Einrichtungen können nun von ortsunkundigen Bürgerinnen und Bürgern deutlich besser als behördliche Einrichtung wahrgenommen werden. Ebenso wurde in den Wertstoffzentren ein einheitliches und strukturiertes Beschilderungskonzept für die Sortierung umgesetzt. Dies soll den Bürgerinnen und Bürgern eine leicht verständliche Übersicht zur Orientierung "Was gehört wohin?" ermöglichen. Die Verwaltung erwartet neben einem strukturierteren Erscheinungsbild auch eine Entlastung der Mitarbeiter am Wertstoffzentrum durch weniger Aufklärungsbedarf seitens der Anlieferer. Ebenso setzt man in der Abfallwirtschaft noch mehr auf Online-Services, so können mehr als die Hälfte aller Änderungsaufträge online durchgeführt werden.

Kliniken

Die Auswirkungen der Pandemie zeigen vor allem, wie wichtig unsere beiden Krankenhäuser im Landkreis sind. Sie leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur medizinischen Nahversorgung. Dem gesamten Personal der Goldberg-Klinik Kelheim und der Ilmtalklinik Mainburg möchte ich an dieser Stelle meinen Dank und meine höchste Anerkennung aussprechen.

Abschließend bedanke ich mich recht herzlich bei allen Ehrenamtlichen, den Rettungsund Hilfsorganisationen, den Vertretern im kirchlichen, kulturellen und sozialen Bereich
für die außerordentlich gute Zusammenarbeit und das Engagement. Das Jahr 2020 wird
uns allen noch lange in Erinnerung bleiben. Ich danke auch den Kreistagsmitgliedern,
Bürgermeistern, Stadt- und Gemeinderatsmitgliedern sowie allen Mitarbeiterinnen und
Mitarbeitern des Landratsamtes, des Kreisbauhofes, aller Landkreiseinrichtungen, Gemeindeverwaltungen und Behörden für ihren Einsatz zum Wohle der Bürgerinnen und
Bürger des Landkreises Kelheim in diesem sehr besonderen Jahr.

Ich wünsche Ihnen, Ihren Familien – trotz allen widrigen Umständen - ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr. Bleiben Sie gesund, denn das ist das Allerwichtigste.

Ihr

Martin Neumeyer Landrat des Landkreises Kelheim

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Archivpflege im Landkreis Kelheim:

Von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns wurden Herr Bernd Grune für eine weitere Amtszeit und Frau Sylvia Kühnl erstmals für fünf Jahre vom 01.01.2021 bis 31.12.2025 zu ehrenamtlichen Archivpflegern im Landkreis Kelheim bestellt. Frau Kühnl übernimmt den Zuständigkeitsbereich Kelheim II/Süd von Herrn Metzger, der nach 26 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit diese beendete.

Die Archivpfleger beraten und unterstützen in enger Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv Landshut die Gemeinden ihres Sprengels im kommunalen Archivwesen.

Die Zuständigkeitsbereiche bleiben unverändert.

Kelheim I / Nord Herr Grune

Bad Abbach Essing Hausen Herrngiersdorf Ihrlerstein Kelheim Langquaid Painten Riedenburg Rohr i.NB Saal a.d.Donau Teugn

Kelheim, 09.12.2020 Landratsamt Kelheim

Gez. Martin Neumeyer Landrat

Kelheim II / Süd Frau Kühnl

Abensberg Aiglsbach Attenhofen Biburg Elsendorf Kirchdorf Mainburg

Neustadt a.d. Donau

Siegenburg

Train

Volkenschwand Wildenberg

Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden

Einleitungsvertrag zwischen dem Eigenbetrieb Stadtwerke Abensberg und der Gemeinde Biburg

Zwischen

der **Eigenbetrieb Stadtwerke Abensberg der Stadt Abensberg**, Bad Gögginger Weg 2, 93326 Abensberg, diese vertreten durch ihren Ersten Bürgermeister Herrn Dr. Brandl und den Eigenbetrieb Stadtwerke Abensberg, vertreten durch ihren Werkleiter Herrn Dr. Reschmeier im Folgenden <u>Stadt Abensberg</u> genannt

und

der **Gemeinde Biburg**, Marienplatz 13, 93354 Siegenburg, vertreten durch ihre Erste Bürgermeisterin Frau Bettina Danner im Folgenden Gemeinde Biburg genannt

wird gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Die Zweckvereinbarung wurde mit der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Kelheim abgestimmt und wird nach Beschlussfassung im Stadtrat der Stadt Abensberg und im Gemeinderat Biburg bei der Rechtsaufsicht angezeigt (Art. 12 Abs. 1 KommZG)

I. Präambel

Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Biburg soll künftig mit Unterstützung der Entwässerungseinrichtung (Kläranlage) der Stadtwerke Abensberg erfolgen. Um eine ordnungsgemäße und kostengünstige Entsorgung des Abwassers der Gemeinde Biburg zu gewährleisten, begründen beide Vertragsparteien ein sog. Gasteinleiterverhältnis und schließen dazu diese Zweckvereinbarung zur Mitbenutzung der Entwässerungseinrichtung / Kläranlage der Stadtwerke Abensberg durch die Gemeinde Biburg.

II. Allgemeines

§ 1 Zweck und Aufgabe

- (1) Die Gemeinde Biburg leitet nach Maßgabe dieser Vereinbarung das im Gemeindegebiet der Gemeinde Biburg anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung der Stadtwerke Abensberg ein.
- (2) Die Stadtwerke Abensberg verpflichtet sich mit dieser Vereinbarung, das anfallende Abwasser der Gemeinde Biburg ab dem <u>Übergabeschacht</u> zu übernehmen und ihrer Kläranlage zuzuführen und nach Maßgabe der wasserrechtlichen Vorschriften zu reinigen und zu beseitigen.
- (3) Für die Zuleitung der auf dem Gebiet der Gemeinde Biburg anfallenden Abwässer ist der Bau einer Zuleitung (Neubau einer Druckleitung) vom Gebiet Biburg über die Gemarkungsgrenze auf das Stadtgebiet Abensberg (bis einschließlich <u>Übergabeschacht)</u> notwendig. Die Maßnahme ist in der Anlage 1 beschrieben. Die dafür anfallenden Kosten (Bau, Unterhaltung und etwaige Erneuerung) werden von der Gemeinde Biburg getragen.
- (4) Die Übernahme und Ableitung der Abwässer der Gemeinde Biburg ab dem Übergabeschacht erfordert eine Erweiterung der derzeitigen Entwässerungseinrichtung auf dem Gemeindegebiet der Stadt Abensberg. Die dazu notwendigen baulichen Maßnahmen werden von der Stadt Abensberg vorgenommen; die darauf entfallenden Kosten sind nach Maßgabe dieser Vereinbarung anteilig von der Gemeinde Biburg zu tragen.

§ 2 Erforderliche bauliche Maßnahmen

(1) Alle baulichen Maßnahmen, die zur Einleitung des auf der Gemarkung Biburg anfallenden Abwassers am Übergabeschacht in Abensberg notwendig sind, werden von der Gemeinde Biburg beauftragt, durchgeführt und auf eigene Kosten hergestellt und unterhalten. Diese Maßnahmen sind in der Anlage 1 aufgeführt. Sie beinhalten insbesondere den Neubau einer Druckleitung zur Aufnahme und Transport der Abwässer der Gemeinde Biburg (ab der außer Betrieb gesetzten Kläranlage Biburg bis einschließlich Übergabeschacht Nr. 118408 auf der Gillamooswiese in Abensberg). Die neue Druckleitung verläuft teilweise auch auf dem Grund der Stadt-Abensberg; auch insoweit ist für den Bau und die Unterhaltung der Druckleitung aber allein die Gemeinde Biburg zuständig und verantwortlich. Soweit dazu Grundstücke im Eigentum der Stadt Abensberg in Anspruch genommen werden, gestattet die Stadt Abensberg dies dauerhaft und unentgeltlich. Auf Wunsch wird eine dingliche Sicherung zugunsten der Gemeinde Biburg im Grundbuch eingeräumt. Der schon bestehende Mischwasserschacht

- 118408 wird von der Gemeinde Biburg als Übergabeschacht umgebaut. Die in Betrieb gehenden Einrichtungsbestandteile der Baumaßnahmen nach Anlage 1 werden der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Biburg zugeordnet.
- (2) Die Gemeinde Biburg teilt der Stadt Abensberg die beauftragten Baufirmen und den Beginn sowie das Ende der Baumaßnahme zu den in Anlage 1 angegebenen Maßnahmen möglichst frühzeitig mit. Eine Beteiligung der Stadt Abensberg bei Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Abrechnung erfolgt nicht. Die Gewährleistungsüberwachung der Maßnahmen nach Abs. 1 obliegt der Gemeinde Biburg. Die Gemeinde Biburg sichert zu, dass die Ausführung der Baumaßnahme nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgt. Nach Abschluss der Baumaßnahme erhält die Stadt Abensberg einen Bestandsplan, in dem die Bauwerke detailliert beschrieben und nachgewiesen werden. Der Übergabeschacht wird nach Fertigstellung der Baumaßnahme gemeinsam von der Gemeinde Biburg und der Stadt Abensberg abgenommen. Die Baumaßnahmen nach Anlage 1 werden der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Biburg zugeordnet. Die Wartung des Übergabeschachtes obliegt der Stadt Abensberg. Die Kosten hierfür werden von der Gemeinde Biburg übernommen.
- (3) Alle baulichen Maßnahmen zur Einleitung des in Biburg anfallenden Abwassers ab dem Übergabeschacht bis zur Kläranlage Abensberg, also namentlich die Vergrößerung des Kanals Münchener Straße, Haltungen 111.403-111.404.1 und des Neubaus des Pumpwerks Aunkofen sowie der Druckleitung Aunkofen Kläranlage wird von der Stadt Abensberg beauftragt und bezahlt. Diese Maßnahmen sind in der Anlage 2 aufgeführt. Die darauf entfallenden Kosten werden von der Stadt Abensberg finanziert und anteilig von der Gemeinde Biburg übernommen. Der anteilige Verteilungsschlüssel richtet sich nach der beil. Berechnung des Büros Schneider & Zajonz vom 29.09.2020 Diese Berechnung ist Bestandteil dieser Vereinbarung
- (4) Die Stadt Abensberg teilt der Gemeinde Biburg die beauftragten Baufirmen und den Beginn sowie das Ende der Baumaßnahme zu den in Anlage 2 angegebenen Maßnahmen möglichst frühzeitig mit. Eine Beteiligung der Gemeinde Biburg bei Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Abrechnung erfolgt nicht. Die Gewährleistungsüberwachung der Maßnahmen nach Abs. 3 obliegt der Stadt Abensberg. Die Stadt Abensberg sichert zu, dass die Ausführung der Baumaßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen erhält die Gemeinde Biburg einen Bestandsplan, in dem die Bauwerke detailliert beschrieben und nachgewiesen werden. Die Baumaßnahmen nach Anlage 2 werden der Entwässerungseinrichtung Abensberg zugeordnet.

- (5) Etwaige Zuwendungen beantragen die Gemeinde Biburg und die Stadt Abensberg in eigener Zuständigkeit. Soweit dafür die Mitwirkung der jeweils anderen Vertragspartei notwendig ist, wird diese ausdrücklich zugesichert.
- (6) Etwaige notwendige Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern für die Genehmigung der Kanalverlegung auf deren Grundstücken in der Gemarkung Abensberg zur Durchführung der Baumaßnahmen nach Anlage 1 werden ausschließlich durch die Gemeinde Biburg auf eigene Kosten verhandelt und abgeschlossen. Die Stadt Abensberg wird bei etwaigen Verhandlungen bzw. Abschlüssen mitwirken, und diese unterstützen, soweit dies von der Gemeinde Biburg gewünscht wird und der Durchführung der Baumaßnahmen nach Anlage 1 dienlich ist. Insoweit etwaig anfallende Kosten der Stadt Abensberg, ausgenommen Personalkosten, sind von der Gemeinde Biburg zu tragen. Soweit Grundstücke der Stadt Abensberg in Anspruch genommen werden müssen, werden diese untentgeltlich zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch werden entsprechende Dienstbarkeiten zugunsten und auf Kosten der Gemeinde Biburg eingeräumt.

III. Anschluss

§ 3 Verpflichtungen der Gemeinde Biburg, Anpassung an die Entwässerungssatzung

- (1) Die Gemeinde Biburg ist verpflichtet, ihre eigene Entwässerungsanlage ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten und dies auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen sicherzustellen.
- (2) Hinsichtlich der Einleitungsbeschränkungen und Einleitungsverbote hat die Gemeinde Biburg ihre Entwässerungssatzung vom 22.09.2019 an die Entwässerungssatzung der Stadt Abensberg in ihrer jeweils gültigen Fassung anzupassen, soweit durch die entsprechende Regelung berechtigte Interessen der Stadt Abensberg tangiert werden. Gleiches gilt auch für Haftungsregelungen und Bewehrungsnormen, die an die vorgenannten Vorschriften anknüpfen, sowie für Überwachungsrechte- und Pflichten. Änderungen der städtischen Entwässerungssatzung werden unverzüglich seitens der Stadt Abensberg der Gemeinde Biburg mitgeteilt.

§ 4 Übergabeschacht, Messeinrichtung

- (1) Die Gemeinde Biburg übergibt das Abwasser am Übergabeschacht an die Stadt Abensberg. Die Messung der in der neugebauten Druckleitung transportierten Abwässer der Gemeinde Biburg erfolgt an der Einleitungsstelle am Pumpwerk an der alten Kläranlage in Biburg (Anschlusspunkt).
- (2) Die Gemeinde Biburg verpflichtet sich,
 - 1. die Messeinrichtung in die Druckleitung am Pumpwerk der alten Kläranlage Biburg zu bauen,
 - 2. die Messeinrichtung mit einer Funkfernauslesung zur Kläranlage Abensberg auszustatten, und
 - 3. ein selbstschreibendes Durchflussmessgerät zur Verfügung zu stellen, mit dem folgende Mengen erfasst werden:
 - a) Durchfluss mit Anzeige in Litern pro Sekunde
 - b) Aufsummierung der gemessenen Durchflussmenge mit Anzeige.

Die installierte Messeinrichtung (Messgerät) muss eine potentialfreie Kontakt-Anschlussmöglichkeit für ein mengenproportionales Probenentnahmegerät besitzen.

- Bei Ausfall des Messgerätes wird zur Abrechnung der Mittelwert der letzten Jahresabrechnung zugrunde gelegt. Sollte dieser Mittelwert nicht festgestellt werden können, wird ein Schätzwert der zuletzt festgestellten Werte festgelegt.
- (3) Die Gemeinde Biburg verpflichtet sich, auf eigene Kosten das Messgerät einmal jährlich überprüfen zu lassen und eine Zweitschrift des Prüfprotokolls an die Stadtwerke Abensberg zu
 übersenden. Außerdem ist einmal jährlich eine Kontrollmessung, angelehnt an die Vorgaben
 der Eigenüberwachungsverordnung, durchzuführen. Jeder Vertragspartner hat das Recht, zusätzliche Messungen zu verlangen. Die Kosten für diese zusätzlichen Messungen hat der jeweilige Veranlasser zu tragen.
- (4) Der Stadt Abensberg oder ihren Beauftragten obliegt die Durchführung der Messungen, die Aufzeichnung der Messwerte, die Entnahme und die Auswertung der Proben und die Veranlassung aller sonstiger Maßnahmen, die zur Kontrolle der in § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung vereinbarten Bedingungen notwendig erscheinen. Die Gemeinde Biburg gewährt der Stadt Abensberg ein den Vorgaben des § 20 ihrer aktuellen EWS entsprechendes Betretungsrecht für das Grundstück an der Einleitungsstelle mit Anschlusspunkt und Messeinrichtungen. Die Ge-

meinde Biburg ist berechtigt, an den Messungen und Kontrollen der Stadt Abensberg teilzunehmen; sie wird rechtzeitig vor Beginn der Messungen/ Kontrollen unterrichtet. Die Stadt Abensberg haben der Gemeinde Biburg Einsicht in die Aufzeichnung zu geben.

§ 5 Abwassermengen und Schmutzfracht

(1) Am Anschlusspunkt darf nur Abwasser der Gemeinde Biburg bis zu folgenden <u>Höchstgrenzen</u> übergeben werden:

1. anzuschließende Einwohnerwert 2.000 EW

2. der maximale Fremdwasseranteil im

Trockenwetterabfluss im Jahresmittel 25 %

3. Drosselabflüsse 9 1/s

4. Jahresabwassermenge 120.000 m³/Jahr

- (2) Die Gemeinde Biburg verpflichtet sich, die Stadt Abensberg unverzüglich zu unterrichten, wenn sie Kenntnis davon erlangt, dass schädliche Stoffe in ihre Entwässerungseinrichtung gelangt sind oder Störungen im Kanalnetz auftreten, die sich nachteilig auf die Einrichtung der Stadt Abensberg auswirken können.
- (3) Wenn Störungen des Pumpwerks Aunkofen auftreten oder der Füllstand der Pumpstation um mehr als 50 % überschritten wird, ergeht eine Meldung per SMS von den Stadtwerken Abensberg an die Gemeinde Biburg. Die Stadt Abensberg schafft die technischen Voraussetzungen, dass bei einer Störungsmeldung gemäß Satz 1 ein automatisches Abschalten der Pumpe/n im Pumpwerk Aunkofen erfolgt. Die Beseitigung der Störung ist Sache der Stadt Abensberg.

§ 6 Baukosten, Baubeitrag und Benutzungsentgelt

- (1) Die Gemeinde Biburg trägt alle auf sie entfallenden Kosten (Bau, Unterhaltung und etwaige Erneuerung) für den Bau der Zuleitung der auf dem Gebiet der Gemeinde Biburg anfallenden Abwässer bis einschließlich Übergabeschacht (Baumaßnahmen nach Anlage 1).
- (2) Und die Gemeinde Biburg trägt weiter und zusätzlich die anteiligen Kosten für die von der Stadt Abensberg finanzierten Kosten der Maßnahmen nach Anlage 2, ab dem Übergabeschacht bis zur Kläranlage Abensberg. Dazu wird auch auf die Kalkulation des Kommunalberatungsbüros Schneider & Zajontz, Anlage 3, dort. Anl. 4, vom 29.09.2020 verwiesen.

- (3) Zusätzlich zu den auf sie entfallenden Kosten gemäß vorstehend Abs. 1 und Abs. 2 zahlt die Gemeinde Biburg einen einmaligen Baubeitrag als Entgelt für die Mitbenutzung der vorhandenen Entwässerungseinrichtung der Stadt Abensberg, und zwar getrennt je für die Mitbenutzung des vorhandenen Kanalnetzes und der vorhandenen Kläranlage der Stadt Abensberg. Maßgeblich für die Höhe der beiden Baubeiträge ist das Ergebnis der vom Kommunalberatungsbüro Schneider & Zajontz dazu angestellten Kalkulation vom 29.09.2020 (s. dazu Anlage 3, dort Anl. 2 und Anl. 3).
- (4) Und zusätzlich zu den einmaligen Beträgen gemäß vorstehenden Abs. 2 und Abs. 3 zahlt die Gemeinde Biburg jährlich auch laufende Benutzungsentgelte für die Einleitung und die Behandlung des Abwassers an die Stadt Abensberg. Maßgeblich für die Höhe des laufenden Benutzungsentgeltes ist das Ergebnis einer jährlich vorzunehmenden Abrechnung, die nach dem vom Kommunalberatungsbüro Schneider & Zajontz beispielhaft für das Kalenderjahr 2020 aufgestellten Berechnung (s. dazu Anlage 3, dort Anl. 1) vorzunehmen ist.
- (5) Die vom Kommunalberatungsbüro Schneider & Zajontz angestellten Kalkulationen stellen das Ergebnis eines Abwägungsprozesses zwischen der Gemeinde Biburg und der Stadt Abensberg dar. Bei der Ermittlung der von der Gemeinde Biburg aufzubringenden einmaligen Baubeiträge fanden aus Billigkeitsgründen die einschlägige Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Abensberg für deren gleichnamige Entwässerungseinrichtung (ohne die rechtlich selbstständige Einrichtung Hörlbach) nur insoweit Berücksichtigung, als dies für die Gemeinde Biburg sachgerecht und insgesamt zumutbar war.
- (6) Die einmaligen Baubeiträge gemäß vorstehend Abs. 3 werden acht Monate nach dem Wirksamwerden der Vereinbarung fällig. Die anteiligen Kosten für die Anlage 3 aufgeführten Maßnahme gemäß vorstehenden Abs. 2. (Vergrößerung des Kanals Münchener Straße/ Neubau des Pumpwerks Aunkofen Druckleitung Aunkofen Kläranlage) werden nach dem technischen Abschluss der Maßnahme und 1 Monat nach Vorlage einer anhand des Kalkulationsschemas das Kommunalberatungsbüros Schneider & Zajontz (Anlage 3, dort Anl. 4, vom 29.09.2020) erstellten Endabrechnung zur Zahlung fällig.
- (7) Das laufende Benutzungsentgelt gemäß vorstehend Abs. 4 wird einmal im Jahr (zum Jahresende) durch die Stadt Abensberg abgerechnet. Die dazu notwendigen Messungen werden zwischen der Gemeinde Biburg und der Stadt Abensberg abgestimmt. Das Benutzungsentgelt wird 1 Monat nach Vorlage einer anhand des Kalkulationsschemas das Kommunalberatungsbüros Schneider & Zajontz (Anlage 3, dort Anl. 1, vom 29.09.2020) erstellten Abrechnung zur Zahlung fällig. Ab dem Monat, in den der Termin fällt, an dem die Stadt Abensberg das anfallende Abwasser der Gemeinde Biburg nach diesem Einleitungsvertrag übernehmen und beseitigen,

hat die Gemeinde Biburg vierteljährliche Vorauszahlungen zu leisten. Und zwar in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres; bis zur Vorlage der 1. Jahresabrechnung erfolgt die Zahlung auf der Grundlage der von Schneider & Zajontz beispielhaft für das Kalenderjahr aufgestellten Berechnung (vorstehend Abs. 4).

§ 7 Veränderungen, Erweiterung und Verbesserung, Erneuerung

- (1) Sind Verbesserungen, Erneuerungen oder Erweiterungen an den von der Gemeinde Biburg allein benutzten Teilen der Entwässerungsanlage vom Anschlusspunkt bis zur Übergabestelle (neugebaute Druckleitung einschließlich Übergabeschacht notwendig, hat die Gemeinde Biburg die insoweit anfallenden Kosten auch alleine zu tragen.
- (2) Sind Verbesserungen, Erneuerungen oder Erweiterungen an den von der Gemeinde Biburg mitbenutzten Teilen der Entwässerungsanlage Abensberg von der Übergabestelle bis zur Kläranlage notwendig, hat sich die Gemeinde Biburg an den anfallenden Kosten anteilig zu beteiligen.
- (3) Sind Verbesserungen, Erneuerungen oder Erweiterungen an den <u>übrigen</u> von Gemeinde Biburg mitbenutzten Anlageteilen der Entwässerungseinrichtung der Stadt Abensberg, notwendig, hat sich die Gemeinde Biburg an den anfallenden Kosten anteilig zu beteiligen.
- (4) Die Kosten gemäß vorstehend Abs. 1 bis Abs. 3 werden der Gemeinde Biburg von der Stadt Abensberg in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag wird 1 Monat nach Vorlage einer anhand des Kalkulationsschemas das Kommunalberatungsbüros Schneider & Zajontz (Anlage 3, dort Anl. 4, vom 29.09.2020) erstellten Abrechnung zur Zahlung fällig.

§ 8 Unterhaltung und Betrieb

- (1) Die Stadt Abensberg übernimmt nach Durchführung der in diesem Einleitungsvertrag angesprochenen Baumaßnahmen gemäß Anlage 2 auch den Betrieb und die Unterhaltung dieser Anlagenteile.
- (2) Etwaige Unterhaltungsmaßnahmen, die über eine reine Kontrolle hinausgehen, werden der Gemeinde Biburg mitgeteilt.
- (3) Die Zuleitung des Abwassers zur Entwässerungseinrichtung der Stadt Abensberg bis zum Übergabeschacht erfolgt seitens der Gemeinde Biburg auf eigene Kosten und Verantwortung.
- (4) Die Stadt Abensberg stellen zum sicheren Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung und zur Störungsbeseitigung eine Rufbereitschaft an 7 Tagen pro Woche zu 24 Stunden für alle im Bereich des Stadtgebietes Abensberg liegenden Anlageteile.

§ 9 Haftung

- (1) Die Stadt Abensberg haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebssetzungen ihrer Entwässerungseinrichtung, wegen Ausbesserungsarbeiten oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen hervorgerufen werden, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz eines Mitarbeiters oder eines Beauftragten der Stadt Abensberg vor.
- (2) Die Gemeinde Biburg haftet für Schäden, die sich aus einem von ihr zu vertretenden vertragswidrigen Verhalten ergeben. Die Gemeinde Biburg hat der Stadt Abensberg auch solche Leistungen zu ersetzen, die diese in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn durch unzulässige schädliche Abwässer der Gemeinde Biburg Schäden an der Entwässerungseinrichtung Abensberg entstehen bzw. wenn besondere Betriebsaufwendungen verursacht werden, soweit der Schaden durch die Gemeinde Biburg zu vertreten ist.
- (4) Eventuell auftretende Schäden an der Druckleitung bis einschließlich Übergabeschacht bzw. des Kanals Münchener Straße, Haltungen 111.403-111.404.1 und des Pumpwerks Aunkofen sowie der Druckleitung Aunkofen Kläranlage sind, unabhängig von wem sie verursacht oder verschuldet wurden, unverzüglich dem Vertragspartner mitzuteilen.

IV. Sonstige Regelungen

§ 10 Kündigung

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.-Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 5 Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres und frühestens mit Wirkung zum 31.12.2040 erfolgen

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung wird vorbehaltlich der Festsetzungen in einem wasserrechtlichen Verfahren geschlossen. Die Vertragspartner verpflichten sich, erforderlichenfalls etwaige Änderungen vorzunehmen, um gegebenenfalls diese Zweckvereinbarung etwaigen Auflagen eines Wasserrechtsbescheids anzupassen.

(2) Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Vertragsparteien, die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.

§ 12 Ausfertigungen

Diese Zweckvereinbarung wird 4-fach ausgefertigt. Ausfertigungen erhalten die Stadt Abensberg und die Gemeinde Biburg, das Landratsamt Kelheim sowie das Wasserwirtschaftsamt Landshut.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim wirksam (Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG).

Die nachfolgend aufgeführten <u>Anlage 1 bis Anlage 3</u> sind Bestandteil dieser Zweckvereinbarung. Nämlich im Einzelnen:

Anlage 1: Bauliche Maßnahmen der Gemeinde Biburg bis einschließlich Übergabeschacht

Anlage 2: Bauliche Maßnahmen der Stadt Abensberg ab Übergabeschacht bis zur Kläranlage Abensberg

Anlage 3: Kalkulationen des Kommunalberatungsbüros Schneider & Zajontz, Greding, vom 29.09.2020 zu den von der Gemeinde Biburg anteilig zu tragenden Kosten gemäß § 6 Abs. 2 und der pauschalen Baubeiträge gemäß § 6 Abs. 3 und des laufenden Nutzungsentgeltes gemäß § 6 Abs. 4 Einleitungsvertrag.

Stadt Abensberg, den 08.12.2020

1. BM Herr Dr. Brandl

Werkleiter Herr Dr. Reschmeier

Gemeinde Biburg, den 08.12.2020

1. BMin Frau Bettina Danner

Bekanntmachungen der Zweckverbände

2.Satzung zur Änderung der Beitrags-und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe (BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe (BGS-WAS) vom 14.11.2012, zuletzt geändert am 19.11.2014, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche 1,60 €

b) pro m² Geschossfläche 5,65 €

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Neustadt, den 09. Dezember 2020

Andreas Meyer Vorsitzender

Sonstige Mitteilungen

Aufgebot

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Antragsteller Wilhelm Richter

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3420222149 (ltd. auf Magdalena Richter) ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 23.02.2021

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 23.11.2020

Sparkasse Landshut

Geisler

Geldfunde

In Geschäftsstellen der Sparkasse Landshut wurden Geldbeträge gefunden, von den Findern an die Sparkasse abgeliefert und von den Verlierern noch nicht abgeholt.

Die Verlierer, die den Verlust glaubhaft machen können, werden hiermit aufgefordert, die verlorenen Geldbeträge binnen sechs Wochen bei der Sparkasse Landshut, Bischof-Sailer-Platz 431, abzuholen.

Landshut, den 7. Dezember 2020

Sparkasse Landshut

Christian Gallwitz

Heinz Kunz

Aufgebot

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3418635261 ist in Verlust geraten.

Antragsteller Karl Josef Trummer

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

11.03.2021

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 09.12.2020

Sparkasse Landshut

Geisler

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe (BS-VW/EW)

vom

10.12.2020

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Erneuerung der Technik im Wasserwerk:

- Aufbereitungsanlage
- Druck-/Förderpumpen
- Lufteintragssysteme (Ferrox, Oximaster, Kompressor)
- Rohrleitungen
- Umbau der Schaltanlage
- Einbindung der neuen Technik in das Prozeßleitsystem

Verbundleitung zwischen Arnhofen und dem Bildungszentrum St. Franziskus

- Verbundleitung DN 125 PE, Länge ca. 1.300 m
- Druckpumpwerk
- Einbindung in das Prozeßleitsystem

Leitungsverlegung vom Privat- in den öffentlichen Grund

- Holzharlanden:
 - Holzharlanden 17 35 und bis Hochpunkt, Länge 298 m, DN 125 PVC PN 16
- Kapellenweg, Unterwendling:
 - Kapellenweg 1-3 und Dorfstr. 10, Länge 59 m, DN 100 PVC PN 16

Umbau der Verteilerschächte

- Technische Ausrüstung (Maschinentechnik)
- Schieber und Rohrleitung (Edelstahl)
- Mess- und fernwirktechnische Ausrüstung
- Einbindung in das Prozeßleitsystem

Sanierung Brunnen I und II

- Regenerierung der Brunnen I und II mit Einbau neuer technischer Ausrüstung
- Verrohrung, Armaturen und Zubehör für beide Brunnen
- Unterwasserpumpe (Brunnen I und II)
- Brunnenkopfdeckel und Steigleitung (Brunnen II)

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

- (1) bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
- (2) tatsächlich angeschlossene Grundstücke oder
- (3) Grundstücke, die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Zweckverband schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Sind mehrere Eigentümer eines Grundstückes oder Erbbauberechtigte vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Ge-

bäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

(a) pro m² Grundstücksfläche 0,14 €

(b) pro m² Geschossfläche 1,52 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Kelheim, den 10.12.2020 ZV zur WV der Hopfenbachtal-Gruppe

Poschmann Verbandsvorsitzender

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe (BGS/WAS) vom 10.12.2020

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtungen für das Gebiet des Zweckverbandes einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

- bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
- 2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke oder
- 3. Grundstücke, die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die zusätzliche Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.
- (6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstückanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird im Fall einer nachträglichen Bebauung für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 Abs. 3 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

a)	pro m² Grundstücksfläche	0,67 €
b)	pro m² Geschossfläche	7,48 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4	m³/h	136 €/Jahr
bis	10	m³/h	162 €/Jahr
bis	16	m³/h	179 €/Jahr
bis	50	m³/h	250 €/Jahr
über	50	m³/h	427 €/Jahr

(3) Wird ein beweglicher Wasserzähler, montiert auf einem Standrohr, verwendet, beträgt die Grundgebühr

ohne Systemtrenner
 mit Systemtrenner
 50 € je angefangene Woche

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,40 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist vom Zweckverband zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,40 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

- (4) Für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses wird eine Gebühr von 200,00 € berechnet. Dieser Betrag beinhaltet die Herstellung des Bauwasseranschlusses und die Gebühr für eine pauschale Entnahme von Wasser, bis der Wasserzähler im Gebäude gesetzt ist. Der Bauwasserhahn verbleibt beim Bauherrn. Der Bauwasseranschluss gilt für höchstens zwei Jahre.
- (5) Wird ein Standrohr mit Systemtrenner verwendet, beträgt die Gebühr 30 € bis 4 Tage, für jeden weiteren Tag beträgt die Gebühr 5 €. Eine Pauschalgebühr für die Entnahme von Wasser ist in dieser Gebühr enthalten.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbauchrecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen, auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am **01.01.2021** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2014 (KrABl. Nr. 25 vom 06.12.2013) zuletzt geändert mit Satzung vom 01.01.2017 (KrABl. Nr. 27 vom 23.12.2016) außer Kraft.

Kelheim, den 10.12.2020 ZV zur WV der Hopfenbachtal-Gruppe

Poschmann Verbandsvorsitzender

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe (Wasserabgabesatzung –WAS) vom 10.12.2020

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 23 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Stadt Abensberg nur die Ortsteile Arnhofen, Baiern, Buchhof, Holzharlanden, Kleedorf und Pullach, das Gebiet der Stadt Kelheim nur die Ortsteile Thaldorf und Unterwendling, das Gebiet der Gemeinde Hausen nur die Ortsteile Großmuß, Herrnwahlthann, Buch, Weinberg, Schoissenkager, Oberrsippenau, Sippenau, Kreuth und Esper, das Gebiet der Gemeinde Saal a.d.Donau nur die Ortsteile Buchhofen, Einmuß, Kleinberghofen, Kleingiersdorf, Oberschambach, Unterschambach, Oberteuerting, Unterteuerting, Gstreifet, Reißing und Seilbach.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die

Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit

dem Ausgangsventil.

schlüsse)

Gemeinsame Grundstücksan- sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen

schlüsse (verzweigte Hausan- und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.

Anschlussvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung,

umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen tech-

nischen Einrichtungen.

Ausgangsventil Ist die erste Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler.

Übergabestelle ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter dem Ausgangsventil im

Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens.

Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Be-

standteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstücks-

Eigentümers

(=Verbrauchsleitungen)

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen,

wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.
- (3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Der Zweckverband kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gleiche gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungs- zwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist die Gartenbewässerung.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i.S.v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstige Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8 Sondervereinbarungen

- (1) Ist ein Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentums gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverband-des zu veranlassen.

§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind beim Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - 1. eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
 - 2. der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
 - 3. Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - 4. im Fall des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten. Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Zweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.
- (2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder ihre Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage, sowie deren Anschluss an das Verteilungsnetz, übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei der Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten; Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbandes berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstückes, werden davor nach Möglichkeit verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Zweckverbandes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen, sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

- (1) Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert

- ist. Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtlicher Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlage auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Zweckverband zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Zweckverband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Zweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Fall
 - 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.
 - § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs.4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängende Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Zweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 19a

Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

- (1) Der Zweckverband setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.
- (2) Nach Art 14 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
- (3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten des Zweckverbands möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbands vom Grundstückseigentümer oder Gebührenschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 - 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 - 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Der Zweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezuges schriftlich dem Zweckverband zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder der Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern, oder
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
 - 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
 - 2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts- , Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 - 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
 - 4. gegen die vom Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage vom 01.01.2014 (KrABI. Nr.25 vom 06.12.2013) außer Kraft.

Kelheim, den 10.12.2020 ZV zur WV der Hopfenbachtal-Gruppe

Poschmann Verbandsvorsitzender